



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

03.7493.03

GD/P037493  
Basel, 21. Dezember 2005

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. Dezember 2005

### **Anzug Dr. Hermann Amstad und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Gesundheitsgesetzes**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Januar 2004, die Motion Dr. Hermann Amstad und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Gesundheitsgesetzes in einen Anzug umgewandelt und infolgedessen den nachstehenden Anzug dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Im Politikplan 2002-2006 ist 'Gesundheit' einer von sieben namentlich genannten Politikbereichen. Dazu wird Folgendes ausgeführt: "Physische und psychische Gesundheit ist ein grundlegendes Bedürfnis des einzelnen Individuums wie auch ein gesellschaftliches Anliegen. Deswegen liegt es sowohl im persönlichen Interesse als auch im Interesse des Gemeinwesens, das körperliche oder geistige Wohlbefinden zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Gesundheitszustand wirkt sich direkt auf das Zusammenleben, aber auch auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aus. Basel-Stadt setzt sich konsequent für die Erhaltung, Förderung sowie die Wiederherstellung der Gesundheit - daneben aber auch für die Pflege und Betreuung der Chronischkranken und Betagten - ein und sieht dafür die erforderlichen finanziellen Mittel vor."

Die aktuellen gesetzlichen Regelungen werden der Bedeutung dieses Politikbereiches in keiner Weise gerecht. Das "Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei" (welches in der Datenbank des Föderalismus-Institutes der Uni Fribourg als "Basler Gesundheitsgesetz" geführt wird) stammt aus dem Jahre 1864. Die dazugehörige Verordnung von 1937 sieht unter anderem vor, dass "offene Misthaufen und solche, die sich über den Boden erheben, in eng bebauten Wohnquartieren nicht zuzulassen sind".

Trotz riesiger finanzieller Mittel, welche der Kanton für den Gesundheitsbereich aufwendet, fehlt ein "Gesamtkonzept", wie dies ein zeitgemässes Gesundheitsgesetz darstellen könnte. In Basel sind wichtige Teilbereiche in separaten Gesetzen (so z.B. Spitäler, Spitex, Medizinalberufe) oder aber gar nicht geregelt (so z.B. Gesundheitsplanung, Patientenrechte, Gesundheitsförderung und Prävention). Daneben gibt es eine Vielzahl von Verordnungen, Vereinbarungen, Verträgen und Übereinkünften (so z.B. mit dem Grossherzogtum Baden "betreffend die sanitäre Überwachung des von der Schweiz nach Baden gerichteten Reiseverkehrs auf dem Badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen").

In den letzten Jahren haben die meisten Kantone der Schweiz Gesundheitsgesetze geschaffen, welche die vielfältigen Anforderungen an eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in einer Gesamtschau bündeln und regeln. Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls ein solches Gesundheitsgesetz auszuarbeiten.

H. Amstad, J. Merz, A. Frost-Hirschi, H. Hügli, Dr. P. Eichenberger, E. Rommerskirchen, M. Flückiger, Hp. Kiefer, Prof. T. Studer, Dr. E. Herzog"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Einleitung

In der Beantwortung der Motion (Schreiben des Regierungsrates Nr. 0428, RRB vom 19. August 2003) wies der Regierungsrat nach der damaligen Betrachtungsweise darauf hin, dass die Frage, ob im Kanton Basel-Stadt ein umfassendes Gesundheitsgesetz geschaffen werden solle oder nicht, in der Vergangenheit mehrfach geprüft, bisher aber die Auffassung vertreten worden sei, dass es schwierig wäre, das bisherige in ganz verschiedenen Erlassen geregelte Gesundheitsrecht in einem einzigen formellen Gesetz zu erfassen. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen des noch Ende der 90-er Jahre (Jahresbericht der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt 1999, Seite 243) laufenden Projektes "Gesetzgebungsprogramm Gesundheitswesen" mehrere Einzel- bzw. Spezialgesetze realisiert worden seien (Spitalgesetz, 1981; Gesetz betreffend Reproduktionsmedizin beim Menschen, 1990; Gesetz betreffend die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitexgesetz), 1991; Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege (Zahnpflegegesetz), 1993, Gesetz über die Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz), 1996 sowie Zulassung der Komplementärmedizin durch Änderung des Gesetzes betreffend Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin, 1997).

Hingewiesen wurde sodann darauf, dass wegen der vielen unterschiedlichen Verhandlungspartner im Gesundheitswesen und der verschiedenen zu regelnden Rechtsgebiete zu bezweifeln sei, ob es überhaupt Sinn machen würde, das Gesundheitsrecht in einem einzigen Erlass zusammenzufassen. Dies vor allem deshalb, weil nur schon ein einzelnes umstrittenes Rechtsgebiet das ganze Gesetz in Frage stellen könnte. Zudem könne ein solches Gesetz rasch einmal unflexibel werden und wäre es mit einem erheblichen Aufwand verbunden, dieses den sich immer schneller wandelnden Gegebenheiten anzupassen.

Weiter wurde darauf verwiesen, dass verschiedene Bundesgesetze im Gesundheitswesen sich entweder bereits in Änderung befinden oder vor dem Erlass stehen (u.a. Medizinalberufegesetz, KVG-Revision, Psychologengesetz, Transplantationsmedizingesetz).

## 2. Stand der Arbeiten

Die Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene sind zwischenzeitlich nicht viel weiter gediehen als zum Zeitpunkt der Einreichung und Umwandlung der Motion in einen Anzug. Von daher haben sich bezüglich der Ausgangslage für die Beurteilung des allenfalls möglichen Einflusses des Bundesrechts auf die kantonale Gesetzgebung keine markanten Änderungen ergeben.

Das Gesundheitsdepartement als zuständiges Fachdepartement hat zwischenzeitlich die entsprechenden Arbeiten dennoch weiter vorangetrieben und sich intensiv mit der Materie befasst.

Im Zuge dieser Arbeiten prüft das Gesundheitsdepartement derzeit verschiedene Varianten, darunter die Schaffung eines „Rahmengesetzes“, welches die einzelnen Themenbereiche dem Grundsatz nach regeln und die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene delegieren soll. Dabei könnten auch Themen, die in jüngster Vergangenheit höhere Bedeutung erlangt haben (Patientenrechte, Palliativmedizin etc.), berücksichtigt werden.

Dementsprechend wurden die departementsinternen Vorarbeiten an einer neuen gesetzlichen Regelung vorangetrieben und es werden derzeit verschiedene Varianten geprüft und vertieft. Dabei soll fundiert abgeklärt werden, ob der Option eines Gesamtgesetzes tatsächlich der Vorzug gegenüber einer Lösung in Form von Teilgesetzen zu geben ist.

Der Antragsteller selber konnte seine Anliegen im Rahmen eines Vorgesprächs einbringen.

Da die diesbezüglichen Abklärungen noch Zeit benötigen, soll der Antrag stehen gelassen werden.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, vom vorliegenden Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen und den Antrag Hermann Amstad und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Gesundheitsgesetzes stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin  
Präsident

Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber